

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg (Saale), 24. Januar 2024

Nummer 04

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 30.01.2024 **20**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

- Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 30.01.2024 **20**
- Sondersitzung des Stadtrates am 01.02.2024 **21**

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen **22**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

50Hertz Transmission GmbH
TP-P
Heidestraße 2, 10557 Berlin

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt **22**
SuedOstLink in der Gemeinde Bernburg

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Salzlandkreis
nach Bedarf
Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung am 30.01.2024

Datum: Dienstag, 30.01.2024, 17:00 Uhr

Ort: Salzlandkreis, Bernburg Haus 1, Sitzungssaal (3. Obergeschoss), Karlsplatz 37
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 28.11.2023
- 4 Förderung von örtlichen Maßnahmen nach § 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) im Salzlandkreis für das Jahr 2024
Beschlussvorlage B/0614/2023
- 5 Informationen aus der Verwaltung
- 6 Anfragen und Anregungen
- 7 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 9 Informationen aus der Verwaltung
- 10 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 28.11.2023

- 11 Anfragen und Anregungen
- 12 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Sven Hause
Ausschussvorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Bernburg (Saale)

• Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 30.01.2024

Sitzungsdatum: Dienstag, den 30.01.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 14.11.2023
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Bebauungsplan Nr. 104 mit dem Kennwort: "Sondergebiet Pferdehaltung in Peißen" Aufstellungsbeschluss
Beschlussvorlage 0750/23

3. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Gewerbe- und Industriegebiet Bernburg-West an der A 14, Baufeld I", hier: Billigung des Entwurfes
Beschlussvorlage 0760/24
4. Änderung Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0752/23
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 14.11.2023
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

6. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0745/23
7. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hagen Neugebauer
Vorsitzender des
Ausschusses

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

• **Sondersitzung des Stadtrates am 01.02.2024**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den
01.02.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses
I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung:

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Festlegung der Höhe der Aufwandspauschale nach § 9 Absatz 1 KWO
Beschlussvorlage 0751/23
3. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0749/23
- 3.1. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bernburg (Saale)
Beschlussvorlage 0749/23/1
- 3.2. Haushaltssatzung 2024 der Stadt Bernburg (Saale)
Beiblatt 0749/23/1/1
4. Beteiligungsbericht 2022
Informationsvorlage IV 0238/23
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- c) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

6. 3. Quartalsbericht 2023 der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Informationsvorlage IV 0235/23
7. Wirtschaftsplan 2024 der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH Informationsvorlage IV 0239/23
8. Wirtschaftsplan 2024 der BFG-Bernburger Freizeit GmbH Informationsvorlage IV 0240/23
9. Unterrichtung Stadtratsmitglieder durch den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethe" gemäß § 11 Abs. 3 GKG-LSA Informationsvorlage IV 0241/23
10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Jürgen Weigelt
Vorsitzender des
Stadtrates

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernborg.de/si0042.php> eingesehen werden.

Stadt Hecklingen

Bekanntmachung der Gemeindevahlleiterin zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

C. Sonstige Mitteilungen

50Hertz Transmission GmbH
TP-P
Heidestraße 2, 10557 Berlin

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen für das Projekt SuedOstLink in der Gemeinde Bernburg

Die Bekanntmachung ist als Anhang beige-fügt.

Bekanntmachung der Gemeindewahlleiterin zur Stadtratswahl und zu den Ortschaftsratswahlen in der Stadt Hecklingen

I. Wahltag der Stadtratswahl und der Ortschaftsratswahlen

Die Wahlen der Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte finden statt

am Sonntag, 09. Juni 2024, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wahlberechtigt zur Stadtratswahl/Ortschaftsratswahl sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Stadt Hecklingen/in den Ortsteilen wohnen (§ 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA -) und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Abs. 2 KVG LSA verloren haben.

Wählbar in den Stadtrat/Ortschaftsrat sind alle Einwohner der Stadt Hecklingen/der Ortsteile, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Monate vor dem Wahltermin im Gebiet der Stadt Hecklingen/in den Ortsteilen wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§§ 40, 21 Abs. 2, 23 Abs.1 Satz 2 KVG LSA; § 29 Abs. 2 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt - KWO LSA -).

II. Anzahl der zu wählenden Mitglieder für den Stadtrat und für die Ortschaftsräte

Für den **Stadtrat** der Stadt Hecklingen sind **20** Mitglieder zu wählen (§ 37 Abs. 1 KVG LSA).

Für die **Ortschaftsräte** der Stadt Hecklingen sind

- im **OT Hecklingen** **7** Mitglieder
 - in den **OT Cochstedt, OT Groß Börnecke** und **OT Schneidlingen** jeweils **5** Mitglieder
- (§ 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Hecklingen)

zu wählen.

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet der Stadt Hecklingen für die **Wahl des Stadtrates** ist in **vier Wahlbereiche** eingeteilt. Die einzelnen Wahlbereiche erstrecken sich auf folgende Gebiete:

- Wahlbereich 1** **OT Hecklingen I (siehe Anlage)**
- Wahlbereich 2** **OT Hecklingen II (siehe Anlage)**

Wahlbereich 3 OT Groß Börnecke

Wahlbereich 4 OT Cochstedt und OT Schneidlingen

Für die **Wahl der Ortschaftsräte** bildet der jeweilige Ortsteil **einen Wahlbereich**.

IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Stadtrat

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Stadtrat der Stadt Hecklingen** am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postweg unter der Adresse

**Stadt Hecklingen
Gemeindewahlleiterin
Nancy Funke
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA am

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr.

Gemäß § 68 a KWG LSA verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Stadtrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wegen der Einteilung des Wahlgebietes in vier Wahlbereiche darf eine Partei oder Wählergruppe **in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag** einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 8 Bewerber pro Wahlbereich** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 21 Abs. 9 Satz 1 – 3 KWG LSA).

Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigte des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2019) wurden folgende Wahlberechtigtenzahlen festgestellt:

Wahlbereich 1	OT Hecklingen I (siehe Anlage)	1.465
Wahlbereich 2	OT Hecklingen II (siehe Anlage)	1.486
Wahlbereich 3	OT Groß Börnecke	1.282
Wahlbereich 4	OT Cochstedt und OT Schneidlingen	1.755

Für die Stadtratswahl in der Stadt Hecklingen sind somit:

Wahlbereich 1	OT Hecklingen I (siehe Anlage)	mind. 14 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 2	OT Hecklingen II (siehe Anlage)	mind. 14 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 3	OT Groß Börnecke	mind. 12 Unterstützungsunterschriften
Wahlbereich 4	OT Cochstedt und OT Schneidlingen	mind. 17 Unterstützungsunterschriften

beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 6 KWG LSA i.V.m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 b und c KWG LSA erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 a und 2 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Für den Stadtrat der Stadt Hecklingen erfüllen diese Voraussetzung

Wählergemeinschaft Hecklingen	(WGH)
-------------------------------	-------

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 6 KWO LSA) erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und deren Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 04. März 2024, 18:00 Uhr

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA i.V.m. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich. Weiterhin stehen diese auf der Homepage der Stadt Hecklingen (www.stadt-hecklingen.de) zum Download zur Verfügung; dies gilt nicht für die Formblätter für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften).

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

V. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Hecklingen

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Ortschaftsrat Hecklingen** am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postweg unter der Adresse

**Stadt Hecklingen
Gemeindewahlleiterin
Nancy Funke
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA am

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr.

Gemäß § 68 a KWG LSA verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 12 Bewerber** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 21 Abs. 9 Satz 1 – 3 KWG LSA).

Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigte des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2019) wurde folgende Wahlberechtigtenzahl festgestellt:

OT Hecklingen 2.950

Für die Ortschaftsratswahl im OT Hecklingen sind somit:

mind. 29 Unterstützungsunterschriften

beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 6 KWG LSA i.V.m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 b und c KWG LSA erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 a und 2 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Für den Ortschaftsrat Hecklingen erfüllen diese Voraussetzung

Wählergemeinschaft Hecklingen (WGH)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 6 KWO LSA) erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und deren Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 04. März 2024, 18:00 Uhr

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KWG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich. Weiterhin stehen diese auf der Homepage der Stadt Hecklingen (www.stadt-hecklingen.de) zum Download zur Verfügung; dies gilt nicht für die Formblätter für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften).

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

VI. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Groß Börnecke

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Ortschaftsrat Groß Börnecke** am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postweg unter der Adresse

**Stadt Hecklingen
Gemeindewahlleiterin
Nancy Funke
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA am

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr.

Gemäß § 68 a KWG LSA verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 21 Abs. 9 Satz 1 – 3 KWG LSA).

Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigte des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2019) wurde folgende Wahlberechtigtenzahl festgestellt:

Für die Ortschaftsratswahl im OT Groß Börnecke sind somit:

mind. 12 Unterstützungsunterschriften

beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 6 KWG LSA i.V.m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 b und c KWG LSA erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 a und 2 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Für den Ortschaftsrat Groß Börnecke erfüllen diese Voraussetzung

Wählergemeinschaft Hecklingen (WGH)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 6 KWO LSA) erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und deren Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 04. März 2024, 18:00 Uhr

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KWG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich. Weiterhin stehen diese auf der Homepage der Stadt Hecklingen (www.stadt-hecklingen.de) zum Download zur Verfügung; dies gilt nicht für die Formblätter für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften).

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Cochstedt

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Ortschaftsrat Cochstedt** am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postweg unter der Adresse

**Stadt Hecklingen
Gemeindewahlleiterin
Nancy Funke
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA am

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr.

Gemäß § 68 a KWG LSA verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 21 Abs. 9 Satz 1 – 3 KWG LSA).

Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigte des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2019) wurde folgende Wahlberechtigtenzahl festgestellt:

OT Cochstedt 890

Für die Ortschaftsratswahl im OT Cochstedt sind somit:

mind. 8 Unterstützungsunterschriften

beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 6 KWG LSA i.V.m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 b und c KWG LSA erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 a und 2 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Für den Ortschaftsrat Cochstedt erfüllen diese Voraussetzung

Wählergemeinschaft Hecklingen (WGH)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 6 KWO LSA) erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die

Aufstellung der Bewerber und deren Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 04. März 2024, 18:00 Uhr

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich. Weiterhin stehen diese auf der Homepage der Stadt Hecklingen (www.stadt-hecklingen.de) zum Download zur Verfügung; dies gilt nicht für die Formblätter für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften).

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

VIII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ortschaftsrat im OT Schneidlingen

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich hiermit des Weiteren zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum **Ortschaftsrat Schneidlingen** am 09. Juni 2024 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind bei mir entweder auf dem Postweg unter der Adresse

**Stadt Hecklingen
Gemeindewahlleiterin
Nancy Funke
Hermann-Danz-Str. 46
39444 Hecklingen**

oder persönlich bei oben genannter Adresse einzureichen.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt - KWG LSA am

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr.

Gemäß § 68 a KWG LSA verlängert und ändert sich die Frist auch nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf nach § 21 Abs. 4 KWG LSA **höchstens 10 Bewerber** enthalten. Die **Reihenfolge der Bewerber** muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen des Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern der nach der Satzung dieser Partei nächsthöheren Parteiorganisation, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. (§ 21 Abs. 9 Satz 1 – 3 KWG LSA).

Soweit ein Wahlvorschlag von einer Einzelbewerberin bzw. einem Einzelbewerber oder von einer Partei oder Wählergruppe, die nicht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KWG LSA erfüllen, eingereicht wird, muss dieser gemäß § 21 Abs. 9 Satz 4 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung wahlberechtigten Personen, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigte des Wahlbereiches, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht.

Zur letzten allgemeinen Neuwahl (2019) wurde folgende Wahlberechtigtenzahl festgestellt:

OT Schneidlingen 865

Für die Ortschaftsratswahl im OT Schneidlingen sind somit:

mind. 8 Unterstützungsunterschriften

beizubringen.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 21 Abs. 9 Satz 6 KWG LSA i.V.m. §§ 21 und 23 KVG LSA). Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 7 KWG LSA dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von der Pflicht der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 b und c KWG LSA erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 a und 2 KWG LSA alle Parteien und Wählergruppen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.

Ein Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages auf Grund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen-Anhalt oder des Bundestages ist, ist ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit (§ 21 Abs. 10 Nr. 3 KWG LSA).

Für den Ortschaftsrat Schneidlingen erfüllen diese Voraussetzung

Bürger-Bündnis-Hecklingen e.V. (BBH)

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten zur Unterstützung für einen Wahlvorschlag können ebenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr

bei mir abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern (nach Anlage 6 KWO LSA) erbracht werden. Darauf sind neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift auch der Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Die amtlichen Formblätter können bei mir kostenfrei abgefordert werden. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber und deren Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der Anlage 10 KWO LSA ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA als Vertrauensperson und der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die stellvertretende

Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung an den Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Die Erklärung muss gemäß § 21 Abs. 9 Satz 1 bis 3 KWG LSA unterzeichnet sein.

Die Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am

Montag, dem 04. März 2024, 18:00 Uhr

der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen.

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich im Übrigen ausdrücklich auf die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA hin.

Insbesondere ist zu beachten, dass jeder Wahlbewerber, der durch die Wahl eine **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** nach § 41 KVG LSA begründen würde, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen hat, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will (§ 21 Abs. 12 KWG LSA in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA).

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind kostenfrei zu den Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung erhältlich. Weiterhin stehen diese auf der Homepage der Stadt Hecklingen (www.stadt-hecklingen.de) zum Download zur Verfügung; dies gilt nicht für die Formblätter für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Wahlberechtigte (Unterstützungsunterschriften).

Wenden Sie sich hierzu bitte an die Mitarbeiterin des Wahlbüros, Frau Brandt (Tel. 03925-927019) bei der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Stadt Hecklingen.

Hecklingen, den 22. Januar 2024



Funke
Gemeindewahlleiterin

Wahlbereich 01 nach Straßen

Wahlenteilung: allgemeines Wahlgebiet

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich (Nummer und Name)
Am Löderburger See	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
An den Bodewiesen	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Apfelweg	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Asternweg	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Birkenweg	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Blauersteinstr.	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Börnecker Str.	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Brunnenweg	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Dahlienweg	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Friedhofsberg	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01
Gänsefurth	alle	01 Wahlbereich Hecklingen 01

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich (Nummer und Name)	
Gänsefurther Str.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Gartenstr.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Gierslebener Str.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Hermann-Danz-Str.	1 bis 36	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Hermann-Danz-Str.	74 bis 110 C	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Hopfengarten	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Hugo-Gast-Siedlung	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Karl-Hans-Str.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Kastanienallee	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Kurze Str.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Mittlere Straße	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich (Nummer und Name)	Wahlbereich (Nummer und Name)
Querstr.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Spellgasse	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Staðfurter Str.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Stegstr.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Teichstr.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Thie	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Tulpenweg	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Wilhelm-Bieser-Str.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Wilhelmstr.	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Wilkenbreite	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01
Zum Bahnhof	alle	01	Wahlbereich Hecklingen 01

Wahlbereich 02 nach Straßen

Wahleinteilung: allgemeines Wahlgebiet

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich (Nummer und Name)
Adolfstr.	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Am Schloß	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Ascherslebener Str.	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Burgtal	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Buschweg	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Friedrichstr.	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Hamburger Str.	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Hermann-Danz-Str.	41 bis 73 A	02 Wahlbereich Hecklingen 02
Karl-Liebnecht-Platz	alle	02 Wahlbereich Hecklingen 02

Straße	Hausnummer(n)	02	Wahlbereich (Nummer und Name)
Karl-Marx-Str.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Karlstr.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Katzental	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Kleine Bergstraße	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Klintstr.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Kreuzstr.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Quedlinburger Str.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Rudolfstr.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Sandberg	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02

Straße	Hausnummer(n)	Wahlbereich (Nummer und Name)	
Schulstr.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Schunkelstr.	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Zum Schiefen Tal	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Zum Schloßpark	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Zum Vorwerk	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Zur Tonkuhle	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02
Zur Ziegelei	alle	02	Wahlbereich Hecklingen 02

Information zur Durchführung von Voruntersuchungen
für das Projekt SuedOstLink in der Gemeinde
Bernburg



A. Vorhaben

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Leitung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ). Sie verbindet den Netzverknüpfungspunkt Wolmirstedt bei Magdeburg mit dem Netzverknüpfungspunkt Isar bei Landshut. Vorhabenträger für den nördlichen Teil des Projekts ist die 50Hertz Transmission GmbH (im Folgenden „50Hertz“).

Der SuedOstLink besteht aus zwei im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in aktueller Fassung vom 22.12.2024 genannten Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a. Der Abschnitt A1 des SuedOstLinks beginnt bei Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt, verläuft westlich der A14 durch Sachsen-Anhalt und endet bei Könnern.

Die vollständigen Planfeststellungsunterlagen (nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz) für den Abschnitt A1 des Vorhabens SuedOstLink wurden im November 2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht.

Der Vorhabenträger 50Hertz hat für den Abschnitt A1 für die Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a den bearbeiteten Plan gemäß § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) eingereicht. Die Unterlagen sind seit dem 22. Januar 2024 ausschließlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar sein. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink finden Sie auf unseren Internetseiten unter

www.50hertz.com/suedostlink

B. Voruntersuchungen

Als Vorhabenträger für die Abschnitte A1, A2 und B des Projekts SuedOstLink muss von 50Hertz im Rahmen der Bauvorbereitung der Trassenverlauf im Bereich der Stadt Plötzkau weiter untersucht werden.

Archäologische Voruntersuchungen in Sachsen-Anhalt

Im Trassenverlauf sind zum Schutz und der Pflege des archäologischen Erbes eine archäologische Prospektion und bei Befunden in einem zweiten Schritt eine archäologische Bergung nötig, um die durch Bauarbeiten gefährdeten Sachzeugen zu dokumentieren und zu sichern. Im vorliegenden Fall wurden für einen großen Teil der Flächen bereits in 2021 und 2022 eine Prospektion als erster Teilschritt durchgeführt. Im Ergebnis wurden relevante Befunde durch das Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege (LDA) festgestellt, die nun in einem zweiten Teilschritt geborgen werden. Während dieser Bergung werden innerhalb des Arbeitsstreifens alle Befunde ausgegraben und dokumentiert. Die Öffnung der Flächen erfolgt mittels 25-Tonnen-Kettenbagger mit glattem Böschungshobel. Zusätzlich kann ein kleineres Grabungsgerät zum Einsatz kommen. Der Mutterboden wird schrittweise und je nach Erfordernis streifenweise bzw. schachbrettartig auf der gesamten Breite des Untersuchungsraumes (ca. 18,5 Meter) mit Baggern abgetragen. Eventuell anfallender Aushub von Unterboden wird getrennt gelagert und im Anschluss an die Arbeiten fachgerecht wieder eingebaut. Sämtliche genutzten Maschinen und Fahrzeuge bewegen sich innerhalb des Arbeitsstreifens. Der benötigte Arbeitsraum (u.a. Ablage Bodenmieten, Fahrstreifen) beträgt ca. 45 Meter. Im Zeitraum der Bergung sind Archäologen des zuständigen Landesamtes verantwortlich vor Ort, um die erforderlichen

archäologischen Arbeiten durchzuführen. Die zeitliche Dauer der Sicherung und Bergung ist abhängig von dem Umfang der Funde und deren archäologischer Relevanz. Je nach Umfang der Funde können zusätzlich Camps mit Aufenthaltscontainern für die Archäologen (Büro, Lager, Sanitär, Strom) auf den oben genannten Flächen erforderlich werden.

Herstellung von Kampfmittelfreiheit

Entlang der geplanten Leitungstrasse sind Kampfmittelverdachtsflächen ermittelt worden.

Im Ergebnis wurde ein Räumkonzept erstellt, das den Bedarf der Kampfmittelräumung flächenkonkret beschreibt. Das Räumkonzept definiert Maßnahmen, die zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel bei den Bauarbeiten sowie für die sichere Nutzung der geplanten Trasse erforderlich sind. Mit dem Sondieren, Freilegen, Identifizieren und Bergen von Kampfmitteln hat 50Hertz entsprechende Fachfirmen beauftragt. Die Kampfmittelbeseitigung selbst erfolgt durch staatliche Stellen mittels Entschärfung, Sprengung und sonstige Vernichtung von Kampfmitteln.

Baugrunduntersuchung

Erste orientierende Baugrunduntersuchungen haben bereits in 2021 im Trassenkorridor stattgefunden. Weiterführende Baugrunduntersuchungen werden in 2024 ausgeführt. Diese Baugrunduntersuchungen dienen dazu, für die Verlegung der Erdkabel in offener Grabenbauweise sowie in Bereichen, in denen eine Unterbohrung durchgeführt werden muss oder in Betracht kommt, genaue Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit zu erhalten. Auf diese Weise erhält 50Hertz ein aussagekräftiges Bodenprofil und kann die bodenmechanischen Eigenschaften in seine Planungen einbeziehen.

Inanspruchnahmen

50Hertz beabsichtigt, auf den in der Flurstücksliste (Anlage 1) benannten Flächen Voruntersuchungen durchzuführen:

Zeitraum

Die Maßnahmen zu den Voruntersuchungen beginnen voraussichtlich ab 19.02.2024 und enden spätestens am 31.12.2024. Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, zum Beispiel von örtlichen Gegebenheiten sowie den Boden- und Witterungsverhältnissen.

Beauftragte Firmen

Die Voruntersuchungen erfolgen im Auftrag von 50Hertz und in Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Archäologie, sowie durch die beauftragten Firmen ARGE SOL TRASSIERUNG NORD GbR, mit den beteiligten Firmen ARCADIS Germany GmbH und G.U.B Ingenieur AG und Schollenberger GmbH sowie weiteren beauftragten Drittunternehmern. Änderungen bei den ausführenden Firmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

C. Gesetzesgrundlage

Die Berechtigung zur Durchführung der Voruntersuchungen ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte werden hiermit gem. § 44 Absatz 2 EnWG mit einer ortsüblichen Bekanntmachung über die Voruntersuchungen informiert.

D. Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Axel Happe, T: +49 (0)30 5150-3414, E-Mail: Axel.Happe@50hertz.com.

Anlage 1 Flurstücksliste (Voruntersuchung)

Zeitraum der Voruntersuchungen

19.02.2024 - 31.12.2024

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Aderstedt	9	5; 6; 7; 8; 9; 10; 12; 41; 44; 45; 46; 47
Aderstedt	11	121; 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 21
Aderstedt	12	1

Tabelle 1: von Vorarbeiten betroffene Flurstücke

Zeitraum der archäologischen Bergung

01.03.2024 - 31.12.2024

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Aderstedt	9	5; 6; 7; 8; 9; 10; 12
Aderstedt	11	1; 2; 3; 5; 6; 10; 11; 12

Tabelle 2: von der archäologischen Bergung betroffenen Flurstücke